

Ersetzendes Scannen – sicher, wirtschaftlich, pragmatisch

# Wichtige Antworten zur TR-Resiscan

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in der „BSI TR-03138 RESISCAN“ Vorgaben für das ersetzende Scannen festgeschrieben. Die **technische Richtlinie** bietet eine gute Orientierung für die Erstellung beweiskräftiger Digitalisate.

Die Nutzung der Informationstechnologie zur Abbildung der Geschäftsprozesse ist in der Öffentlichen Verwaltung und privaten Unternehmen allgemein etabliert. Wesentliche Unsicherheiten bestehen vielfach hinsichtlich der folgenden Fragen:

- Können Unterlagen ausschließlich elektronisch verarbeitet und Akten durchweg elektronisch geführt werden?
  - Können gescannte Dokumente nach der Digitalisierung vernichtet werden (sogenanntes ersetzendes Scannen)?
- Vor dem Hintergrund sinkender Personal- und Finanzressourcen auf der einen Seite und bestehenden Dokumentations-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten auf der anderen Seite stellt eine nachhaltige Lösung der oben genannten Fragen einen zentralen Erfolgsfaktor zur Umsetzung durchgängiger elektronischer sowie beweissiche-

bringung eines amtlichen Beglaubigungsvermerks auf der papierenen Kopie ist das Ausdrucken insofern hinsichtlich dessen Gerichtsfestigkeit ein durchaus heikler Punkt.

Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des ersetzenden Scannens bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit von Scanprozess und Scanprodukt. Im Mittelpunkt der Diskussionen steht dabei häufig der notwendige organisatorische sowie technische Aufwand zur Umsetzung des ersetzenden Scannens und insbesondere auch Fragen zur Notwendigkeit eines Einsatzes der qualifizierten elektronische Signatur und qualifizierter Zeitstempel.

Angesichts sinkender Finanz- und Personalressourcen gilt es, eine tragfähige Lösung zu finden, die sowohl Komplexitätsreduktion als auch Rechts- und Beweissicherheit für die anwendende Institution ge-

übereinstimmen und eine Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung nicht mehr notwendig ist.

Durch die grundgesetzlich definierte Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3) kann die Verwaltung nicht aus wirtschaftlichen Gründen abwägen, ob sie sich an die Ermächtigung und deren Vorgaben hält oder nicht.

Als Stand der Technik zum ersetzenden Scannen gilt gemäß Kommentar zum EGovG die „BSI TR-03138 Ersetzendes Scannen – die TR-RESISCAN“.

Eine ausnahmslose Vernichtung aller Papieroriginals schließt das EGovG dabei aus, was insbesondere zum Tragen kommt, wenn aufgrund eines Ausschlusses elektronischer Form zum Beispiel bei Grundstücksverträgen die Dokumente nicht rein elektronisch geführt werden dürfen oder diese nach Abschluss des Verwaltungs-



Bild: Denys Rudyi\_Fotolia.com

rer Geschäftsprozesse in Verwaltung und Unternehmen dar.

Insbesondere an die Öffentliche Verwaltung werden hohe Anforderungen an den gerichtsfesten Nachweis behördlicher Entscheidungen gestellt. Tragfähige und gleichsam wirtschaftliche Lösungen berücksichtigen diese Rahmenbedingung unmittelbar durch die Möglichkeit des ersetzenden Scannens, also die zeitnahe Vernichtung der digitalisierten Papierunterlagen.

Mit Blick darauf, dass Verwaltungsakten erfahrungsgemäß schnell einen Umfang von mehreren Regalkilometern, insbesondere bei Massenakten, wie zum Beispiel Bußgeld-, Justizakten, Antragsunterlagen, annehmen, ist die Papierlagerung allein aus Kostensicht kritisch zu betrachten.

Hinzu kommt, dass der Ausdruck eines elektronischen Dokuments nach geltender Rechtsmeinung eine Kopie darstellt. Ohne die An-

währleistung. Die Problematik des ersetzenden Scannens besteht für die Öffentliche Verwaltung in der notwendigen Ermächtigung zur Vernichtung der Papieroriginals.

## Erlaubnis zum ersetzenden Scannen

Diese stellt einen Eingriff in die Rechte Dritter, nämlich des Absenders dar, da dieser nach behördenseitiger Vernichtung des Originals nicht mehr nachweisen kann, was er ursprünglich eingereicht hatte.

Für diesen Eingriff benötigt die Öffentliche Verwaltung eine gesetzliche Ermächtigung.

Gemäß § 7 eGovernment-Gesetz (EGovG) ist das ersetzende Scannen zulässig, sofern dies nach dem Stand der Technik erfolgt und gewährleistet ist, dass die elektronischen Dokumente mit den Papieroriginalen bildlich und inhaltlich

verfahrens an Dritte zurückzugeben sind.

Die Ermächtigung zum ersetzenden Scannen ist für die Öffentliche Verwaltung des Bundes das EGovG beziehungsweise die entsprechenden Pendanten auf Landesebene sowie vergleichbare Rechtsgrundlagen in spezifischen Anwendungsfällen (z.B. §§ 110a ff. SGB IV, § 55b VwGO oder § 298b ZPO).

Da es sich bei der TR-Resiscan nicht um eine Rechtsgrundlage handelt, regelt sie somit nicht die Ermächtigung zum ersetzenden Scannen.

Vielmehr definiert die TR-Resiscan, wie das ersetzende Scannen aus fachlicher wie technischer Sicht erfolgen sollte. Sie definiert also als De-facto-Standard entsprechende Maßgaben für einen sicheren Scanprozess sowie die notwendigen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen. Die TR beschreibt auf Basis aktueller

## Praktische Umsetzung

### Wer wendet ersetzendes Scannen nach TR-Resiscan bereits an?

Die TR-Resiscan ist sowohl auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene als auch im Gesundheitswesen als maßgeblicher Standard zum ersetzenden Scannen gesetzt. Ebenso sind bereits mehrere Dienstleister nach der Richtlinie zertifiziert.

Anwender:

- DVZ M-V GmbH für die Landesverwaltung M-V
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Robert-Koch-Institut (Schaffung der organisatorischen Regelungen zum ersetzenden Scannen)
- mehrere Bundesländer (Planung)
- mehrere Bundesbehörden (Planung)
- mehrere Justizverwaltungen (Planung)
- diverse Kommunalverwaltungen

Am 23. Mai 2014 wurden die „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ von der Bundesärztekammer und der Kassenzentralen Bundesvereinigung im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht. Diese referenzieren unter anderem auf die TR-Resiscan und „BSI TR-03125 TR-ESOR“.

Am 12. März 2014 hat der Deutsche Steuerberaterverband e.V. die „Gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation (...) zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ veröffentlicht, die ebenfalls auf die TR-Resiscan referenziert.

Die Justiz gibt ebenfalls Standardisierungsvorgaben vor, deren Ziel es ist, unter Beachtung des pragmatisch Leistbaren eine verlässliche und wirtschaftliche Grundlage für Verfahrensentwicklungen zur elektronischen Kommunikation zu bieten. In den organisatorisch-technischen Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften (OT-Leit ERV) werden technische Rahmenvorgaben unter anderem hinsichtlich Dokumentenformaten, Übertragungsstandards und Architekturvorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr gemacht. Unter Zugrundlegung der TR-Resiscan werden seit Anfang 2014 von der „Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz“ Verfahrensanweisungen zum Scannen erarbeitet, auf die in einer dahingehend angepassten Muster-Rechtsverordnung verwiesen werden soll.

Der Leitfaden „Elektronische Kommunikation und Langzeit-speicherung elektronischer Daten“ des Bundesversicherungsamts für Sozialversicherungsträger referenziert bezüglich des ersetzenden Scannens auf die TR-Resiscan, deren Anforderungen bei Prüfungen als Prüf- und Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Ebenso verweist der Leitfaden auf die BSI-TR-03125.

Diese Dienstleister sind derzeit nach TR-Resiscan zertifiziert:

- Datev eG,
- Mentana Claimsoft GmbH,
- Vivento Customer Services GmbH,
- DMI GmbH & Co. KG.

Standards und Normen (zum Beispiel ISO/IEC 27001, IT-Grundschutz des BSI) sowie den Ergebnissen einschlägiger nationaler Projekte für eine rechtssichere Nutzung der IT den Stand der Technik zum ersetzenden Scannen, der insbesondere auch im Umfeld des eGovernment-Gesetzes Anwendung finden kann.

### Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

In rechtlicher Hinsicht ist insbesondere der Verlust der nachweisbaren Sicherheitseigenschaften des Originals beim ersetzenden Scannen besonders zu betrachten. Die mit der Digitalisierung erzeugte Kopie besitzt nicht denselben Rechtscharakter als Original wie die papierne Vorlage.

Der Beweiswert des papiernen Originals geht nicht auf die digitale Kopie über, da wesentliche Eigenschaften wie zum Beispiel Unterschrift, Schriftbild, Beschaffenheit der papierbasierten Vorlage et cetera aus dem Digitalisat weder erkennbar noch an diesem prüfbar sind. Mit einem ersetzenden

Scannen stellt sich die anwendende Behörde damit zunächst einmal beweisrechtlich schlechter als bei einer Aufbewahrung des papierenen Originals.

Die besondere Herausforderung des ersetzenden Scannens besteht dementsprechend darin, den Beweiswertverlust zu minimieren und höchstmögliche Beweissicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzlich unterliegen ersetzend gescannte Dokumente der freien Beweiswürdigung des Richters. Allerdings kann der Beweiswert durch die Verwendung eines sicheren Scanverfahrens nach dem Stand der Technik sowie, in bestimmten Fällen, die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur zur Transformationsbestätigung erheblich verbessert und damit ein hohes Maß an Beweissicherheit erzielt werden.

Ein einfach gescanntes Dokument gilt vor Gericht als einfache Kopie, wohingegen signierte Dokumente allem Anschein nach ein höheren Beweiswert und größere Anerkennungsschance genießen.

[> Lesen Sie weiter auf Seite 23](#)